

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Regensburg

Stand: 01.05.2026

Die Benutzung der Universitätsbibliothek Regensburg richtet sich nach der „Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ in der Fassung vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie nach der aktuell gültigen Bibliotheksordnung für die Universitätsbibliothek Regensburg. Beide Ordnungen sind vollständig verfügbar über die Website der Universitätsbibliothek.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der nachfolgenden Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Regensburg. Die Bibliothek kann ergänzende Regelungen zu speziellen Services (z.B. zur Nutzung von Schließfächern, bibliothekseigenen Geräten und IT-Einrichtungen, Gruppenarbeitsräumen oder Carrels sowie Sondermaterialien) treffen. Diese sind auf der Website der Bibliothek verfügbar.

Über verbleibende Fragen entscheidet die Direktion. Sie ist ausschließlicher Ansprechpartner für das Hinterfragen geltender Regelungen sowie für Beschwerden. Beschwerden sind grundsätzlich in Textform sowie mit entsprechender Kontaktadresse einzureichen.

1. Aufgaben der Bibliothek

Die primäre Aufgabe der Universitätsbibliothek als zentrale Einrichtung der Universität ist die Literatur- und Informationsversorgung aller Mitglieder der Universität für Forschung, Lehre und Studium. Daneben, soweit mit dieser Aufgabe vereinbar, dient sie als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek jeder wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information für alle Interessierten.

2. Hausrecht

Die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek übt in den Räumlichkeiten (incl. Diensträumen und Arbeitsstätten) der Bibliothek das Hausrecht aus. Sie bzw. er kann andere Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechtes beauftragen. Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Bibliothek können zum Ausschluss von der Benutzung und/oder zu einem Hausverbot in den Räumlichkeiten der Bibliothek führen.

3. Aufenthalt in der Bibliothek

Der Aufenthalt in der Bibliothek ist Benutzerinnen und Benutzern nur während der Öffnungszeiten gestattet.

4. Verhalten in der Bibliothek

Benutzerinnen und Benutzer haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, gefährdet, belästigt oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Ein friedliches, respektvolles Verhalten sowie ein höflicher Umgangston gegenüber Benutzerinnen und Benutzern wie Bibliothekspersonal sind zu wahren. Die geltenden Vorgaben der Universität zu Arbeitssicherheit, Brandschutz und Gesundheitsschutz sind zu beachten (s. Website).

Bibliotheksm Medien sowie Anlagen, (technische) Geräte und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Als Beschädigung von Bibliotheksmedien gelten z.B. Eintragungen und Markierungen. Für abhanden

gekommene oder beschädigte Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer Ersatz zu leisten. Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Diebstähle und Sachbeschädigungen werden angezeigt.

Im Interesse einer störungsfreien Arbeitsatmosphäre ist in den Lesesälen größtmögliche Ruhe einzuhalten. Kommunikationsintensive Arbeiten sind an den dafür vorgesehenen, entsprechend gekennzeichneten Arbeitsstätten durchzuführen (z.B. Gruppenarbeitsräume, Infozentrum). Entnommene Medien sind wieder an ihren richtigen Standort zurückzubringen.

5. Garderobe, Schließfächer, Mitnahme von Gegenständen

Jacken und Taschen dürfen in die Lesesäle mitgenommen werden. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände oder Daten auf elektronischen Geräten.

Die Schließfächer für die Tagesnutzung sind täglich zu leeren. Die Schlüssel für die Schließfächer werden in der Regel von den Lesesaalaufsichten ausgegeben. Wird der Schlüssel nicht fristgerecht spätestens fünf Minuten vor Schließung des Lesesaals zurückgegeben, erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung. Eine Beaufsichtigung der Schließfächer bzw. der Garderobe erfolgt nicht. Weitere Regelungen s. Website der Universitätsbibliothek.

Im Falle der Mitnahme großer oder sperriger Gegenstände kann der Zugang zum Lesesaal bzw. zu anderen Bibliotheksräumen verwehrt werden. Gepäckstücke dürfen nicht unbeaufsichtigt in den Räumen der Universitätsbibliothek stehen gelassen werden. Die Bibliothek behält sich vor, Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten. Für hierdurch entstehende Kosten und eventuelle Folgeschäden muss der Verursacher bzw. die Verursacherin aufkommen.

Gegenstände können vom Bibliothekspersonal entfernt und in Verwahrung genommen werden, wenn sich diese auf verlassenen Lernplätzen zum Zeitpunkt der Schließung eines Lesesaals befinden. In Verwahrung genommene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

6. Essen, Trinken, Rauchen

Das Mitbringen und der Verzehr von Essen sind in den Lesesälen nicht gestattet. Die Mitnahme von Wasser in auslaufsicher verschließbaren Behältnissen in die Lesesäle ist erlaubt. In allen Räumlichkeiten der Bibliothek sind das Rauchen, auch von E-Zigaretten, und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken verboten. Abfall jeglicher Art ist eigenständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Flaschen sind außerhalb der Lesesäle zu entsorgen.

7. Verwendung eigener technischer Geräte

IT-Geräte (z.B. Laptops, Notebooks) sowie Mobiltelefone dürfen in lautlos geschaltetem Zustand in den Lesesälen benutzt werden. Im Lesesaal darf nicht telefoniert werden.

8. Reservierung von Arbeitsplätzen

Abgesehen von genehmigten Tischapparaten und reservierbaren Gruppenarbeitsräumen dürfen Plätze nicht reserviert werden und müssen spätestens fünf Minuten vor Schließung des Lesesaals geräumt sein. Zusätzliche Regelungen werden per Aushang sowie auf der Website der Universitätsbibliothek bekannt gegeben.

9. Ausleihen von Medien aus den Lesesälen

Die Bibliothek kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Bezug auf die Literatur- und Informationsversorgung verschiedene Konditionen für verschiedene Nutzergruppen festlegen. Medien können aus den Lesesälen nur durch Verbuchung im Ausleihsystem ausgeliehen werden (an der Aufsichtstheke bzw. in Open Library-Bereichen über Selbstverbuchung). Teile der in den Lesesälen aufgestellten Medien, z.B. besonders intensiv benutzte Medien, können von der Bibliothek für nicht oder verkürzt ausleihbar erklärt werden. Die Anzahl sowie die Leihfristen der entleihbaren Medien, die für die einzelnen Lesesäle gültigen Regelungen sowie ggf. aktuelle Einschränkungen des Service werden auf der Website der Universitätsbibliothek bekannt gegeben.

10. Führungen durch Dritte

Führungen durch die Lesesäle werden in der Regel vom Personal der Bibliothek durchgeführt. Führungen durch Dritte bedürfen einer Genehmigung durch die Benutzungsabteilung der Bibliothek oder durch ein zuständiges Fachreferat.

11. Verhalten vor Schließung und beim Verlassen der Lesesäle

Die Lesesäle sind spätestens fünf Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Beim Verlassen des Lesesaals sind alle mitgeführten Medien dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Medien der Bibliothek erfolgt eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Entleihung.

12. Mitbringen von Tieren

Mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blinden-, Führ- oder Gehörlosenhunden) ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.

13. Anbringen von Plakaten u.ä.

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Benutzungsabteilung der Bibliothek oder des zuständigen Fachreferates und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

14. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Direktion.

15. Kontrollen, Ausweispflicht, quantitative Erfassung

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durchzuführen; dies gilt insbesondere für Taschen und mitgeführte Gegenstände. Auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal haben sich die Benutzerinnen und Benutzer mit Hilfe gültiger Dokumente, wie etwa Bibliotheksausweis oder Personalausweis, auszuweisen. Personen über 16 Jahre können einen Bibliotheksausweis beantragen. Die Regelungen zum Erhalt eines Bibliotheksausweises sind auf der Website der Universitätsbibliothek verfügbar. Die Nutzung der Lesesäle ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener nicht gestattet. Die Erwachsenen haften für die Kinder bzw. Jugendlichen, die sie begleiten. Die Bibliothek ist zudem berechtigt, Mechanismen zur quantitativen, nicht personenbezogenen Erfassung der Bibliotheksnutzung zu installieren. Die Benutzung der Bibliothek kann situationsbedingt auf einzelne Gruppen von Benutzerinnen bzw. Benutzern eingeschränkt werden.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 14.07.2022.